Zauber und Recht im Spiel

Autor(en): **Hoffmann-Krayer, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **12 (1908-1909)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-110989

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Holzbock als Anstandsdame. Ein gottesfürchtiger Holzbodenschuh. Ein Geldscheisser für defizitkranke Staatskassen. Zwei Mühlsteine zu Neujahrsgeschenken. Ein anderes Vogelörgeli voll Danklieder und Busspsalmen. Fünf Liter Rachenputzer für ausgebrannte Hälse. Eine Wagenladung Turbenstaub (Torfstaub) für Schnupftabakfabrikanten. Ein halber Saustall voll Nussblätter zu ächten Havannazigarren. Vier gestohlene Mehlsäcke von einem ehrlichen Müller. Mäusedreck zur Veredlung der Rosswürste. Modelle zu Denkmälern für gefeierte Spitzbuben. Vier Eisenbahnaktien mit Tränenflecken. Verschiedene Küchengeräte, wie Kacheln und Milchhäfen, sehr solid mit Draht gebunden. Eine kupferne Eisenpfanne, ein Erdäpfelstössel zum Chüechle. Eine Kaffeemühle, wo der Kaffee unten wieder ganz herauskommt. Frauenkleider, worunter ein sehr schön geblüemter Unterrock mit und samt den Flöhen, und zuletzt noch als Hauptstück: ein Nachtstuhl mit dem ganzen Nachlass des Gideon Hosenstooss während seiner 8tägigen Krankheit.

Zu dieser reichhaltigen Gant haben alle mit Leckerli gesegneten Leute unseres Dorfes zu erscheinen.

Also wie gesagt, nächsten schmutzigen Donnerstag, eine Stunde vor dem Aufstehen im Gasthaus zum Säntisstreit. Amen!

Nach einer Mitteilung von Herrn Dr. H. Moesch in Urnäsch.

Zauber und Recht im Spiel.

Beim Steinkugelspiel („Gluckern") pflegten wir in Basel, bevor der Gegner warf, zwischen ihm und den zu treffenden Steinkugeln ein Kreuz mit dem Finger auf den Boden zu zeichnen, das wir „Judenkreuz" nannten.

Heute macht man den „Judenecken", d. h. man stellt sich mit einwärtsgekehrten Fussspitzen hinter das „Carré" (das viereckige Feld, in dem die zu treffenden Steinkugeln sich befinden), während sonst die gewöhnliche Stellung zum Anhalten der Wurfkugel die mit zusammengestellten Absätzen ist.

Das „Judenkreuz" wie der „Judenecken" sollen das Treffen verhindern.

Bei dem selben Spiel kam es hin und wieder vor, dass ein Nichtspieler, der sich stark genug fühlte, unversehens hinzutrat und mit dem Ausruf „Bodenzins"! eine oder mehrere „Glucker" wegnahm. Eine Reminiszenz aus der Zeit der Reallasten.[1])

Basel. E. Hoffmann-Krayer.

Das „Bächtelen" in Winterthur.

Die Umfrage Archiv X, 279 ruft mir eine Art des „Bächtelens" in Erinnerung, die in meiner Geburtsstadt Winterthur bis in die 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts noch üblich war, jetzt aber meines Wissens gänzlich unbekannt ist. Die Kinder der Verwandtschaft wurden auf den 2., mitunter auch noch den 3. Januar zum „Bächtelen" eingeladen; dieses bestand darin, dass auf dem Tisch von grobem Grüsch (Kleie) ein langgestreck-

[1]) Vgl. A. Heusler, Institutionen d. dt. Privatrechts I (1885) 353 ff.; E. Huber, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechtes IV (893 776 ff.)